



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/028/2022
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.03.2022 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Unterrichtung über erhebliche Mehrauszahlungen bei der Maßnahme "A11020055 - Kanalsanierung Erkelenz, Franziskanerplatz"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.03.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

Tatbestand:

Bei der Submission der Maßnahme „A11020055 – Kanalsanierung Erkelenz, Franziskanerplatz“ hat sich herausgestellt, dass gegenüber den verfügbaren Mitteln von 222.322,83 € Mehrauszahlungen von 249.364,89 €, gerundet 250.000,00 €, entstehen. Soweit Mehrauszahlungen von 50.000 € bzw. mindestens 10 % des Gesamtansatzes entstehen, sieht die Betriebsatzung des Städtischen Abwasserbetriebes bzw. die Eigenbetriebsverordnung NRW vor, dass in einem solchen Fall vorab die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen ist. Ist dies aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, wie im vorliegenden Fall, nicht möglich, so treten an Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Betriebsausschussvorsitzenden und die des Bürgermeisters. Darüber ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Eine solche Zustimmung zu den eingangs erwähnten Mehrauszahlungen ist am 04. März 2022 erfolgt. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die beigegefügte Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Kenntnisnahme:

„Der Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt nimmt als Betriebsausschuss Mehrauszahlungen von gerundet 250.000,00 € bei der Maßnahme „A11020055 – Kanalsanierung Erkelenz, Franziskanerplatz“ zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Tatbestand

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung vom 04. März 2022

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 5 Abs. 6 EigVO NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW

Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes vom 05.10.2011, in der aktuellen Fassung, bei der Maßnahme A 11020055 - Kanalsanierung Franziskanerplatz

I. Tatbestand:

Bei der Maßnahme „Kanalsanierung Franziskanerplatz“ stehen insgesamt Mittel von 222.322,83 € zur Verfügung, wovon ca. 3.500,00 € bereits für Planungsmaßnahmen gebunden sind. Die mittlerweile erfolgte Submission für die bauliche Umsetzung der Maßnahme hat jedoch ein Ergebnis von 468.187,72 € ergeben, so dass die fehlenden Mittel von 249.364,89 €, gerundet 250.000,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden müssten, damit der Auftrag innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann.

Begründung der Mehrauszahlungen:

Im Zeitpunkt der Planung für das Wirtschaftsjahr 2022 waren wesentliche kostentreibende Faktoren im Bereich der Kanalsanierung aufgrund der derzeitigen Projektreife noch nicht erkennbar. Es wurden daher die Standardkostenansätze für Kanalsanierungsmaßnahmen zugrunde gelegt. Im Zuge der fortschreibenden Ausführungsplanung mussten aufgrund der weitergehenden Erkenntnisse zu den Infrastrukturegebenheiten und der Umbausituation in der Innenstadt Planungsanpassungen vorgenommen werden. Insbesondere bei den Erdarbeiten ergaben sich aufgrund von Kampfmittelfunden wesentliche Mehrkosten. Darüber hinaus sind die Materialpreise aufgrund der knappen Lieferverfügbarkeiten stark angestiegen.

II. Rechtliche Würdigung

§ 83 Abs. 2 GO NRW sieht u.a. vor, dass erhebliche überplanmäßige Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, wenn die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist und der Rat diesen Mehrauszahlungen vorher zustimmt. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) sieht für Eigenbetriebe vor, dass Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes ist eine Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich, wenn der Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens jedoch um mehr als 50.000,00 € brutto, überschritten wird. Soweit eine Einberufung des Betriebsausschusses aufgrund von äußerster Dringlichkeit nicht mehr möglich

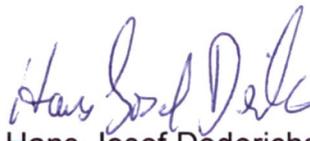
ist, entscheidet gem. § 5 Abs. 6 EigVO der Bürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

III. Dringlichkeitsentscheidung

- „1. Den erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen von 250.000,00 € bei der Maßnahme A11020055 – Kanalsanierung Franziskanerplatz - wird zugestimmt.
2. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch geringere Auszahlungen bei der Maßnahme A11020902 – Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte -.“



Stephan Muckel
Bürgermeister



Hans-Josef Dederichs
Vorsitzender des Betriebsausschusses